

SLK-Empfehlung Nr. 1/1997 (vormalig 2.02.01): Abgrenzung; Fremd- und Aussenversicherung

Datum: 01.01.1997
Redaktionelle Überarbeitung: 01.01.2022
Inhaltliche Überarbeitung 01.01.2026

Titel: Abgrenzung; Fremd- und Aussenversicherung

Ist Fahrhabe gleichzeitig durch eine Sachversicherung des Eigentümers versichert wie auch durch die Police des Standorts, wo die Fahrhabe sich befindet, so liegt eine Mehrfachversicherung vor. Diesfalls ist zur Entschädigungsleistung in erster Linie der «Fremdversicherer» verpflichtet, gleichgültig, ob die Fremd- oder Aussenversicherung oder beide die Subsidiärklausel enthalten.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Motorfahrzeugkaskoversicherung.

Ist Fahrhabe über die Motorfahrzeugkaskoversicherung oder eine Zusatzdeckung innerhalb der Motorfahrzeugkaskoversicherung versichert, so geht die Motorfahrzeugkaskoversicherung einer allfälligen gleichzeitigen Deckung über eine Fremd- oder Aussenversicherung vor.

Von Mehrfachversicherung kann insoweit nicht gesprochen werden, als durch die Standortversicherung, welche auch für Dritteigentum Deckung gewährt, keine vollständige Deckung für das Eigentum des Versicherungsnehmers und die Gesamtheit des vorhandenen Dritteigentums gegeben ist.

Das Eigentum des Versicherungsnehmers ist zu Lasten der Standortpolice zu 100 % zu entschädigen, sofern die restliche Versicherungssumme, die für Dritteigentum zur Verfügung steht und die dafür ebenfalls zur Verfügung stehende Aussenversicherungssumme zusammen ebenfalls eine 100 %-ige Deckung des Schadens an Dritteigentum ermöglichen.

Sofern die Ansprüche der Dritteigentümer zunächst über deren Aussenversicherung abgewickelt werden – einen entsprechenden Anspruch haben diese Dritteigentümer selbstverständlich gegenüber ihrem eigenen Versicherer –, so hat der Standortversicherer die nach 100 %-iger Deckung der Ansprüche seines Versicherungsnehmers noch zur Verfügung stehende Versicherungssumme zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtbelastung der Standortversicherung soll jedoch den Betrag nicht überschreiten, der sich bei Abwicklung des ganzen Falles über diese Police ergeben würde (d. h. wenn keine Aussenversicherung zur Deckung des Dritteigentums herangezogen werden könnte).